

## **Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin**

**Version 31.03.2017**

### **1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen**

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Fortbildungsordnung (FBO) SIWF vom 25. April 2002, das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

### **2. Fortbildungspflichtige Personen**

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind oder nicht.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

---

Präsident: Dr. med. Klaus Stadtmüller – Abteilung Arbeitsmedizin SUVA – Fluhmattstrasse 1 – 6002 Luzern  
Tel. 041/419 51 11- Fax: 041/419 62 05 - e-mail: klaus.stadtmueller@suva.ch  
Sekretariat: Michèle Spahr - Lerchenweg 9 - 2543 Lengnau - Tel. 032/653 85 48 - Fax 032/653 85 47  
E-Mail: [sgarm-ssmt@bluewin.ch](mailto:sgarm-ssmt@bluewin.ch) - Internet: <http://www.sgarm.ch>

---

### 3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

#### 3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (vgl. siehe nachfolgende Grafik):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig)

Die obigen Credits werden verdoppelt, wenn der Arzt am entsprechenden Kurs oder Vortrag als Unterrichter tätig ist (Beispiel: Halten einer einstündigen Vorlesung = 2 Credits).

#### Grafik

##### Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

<p>30 Credits <b>Selbststudium</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht strukturierte Fortbildung</li> <li>• Nicht nachweispflichtig</li> <li>• Automatische Anrechnung</li> </ul>
<p>bis zu maximal 25 Credits <b>Erweiterte Fortbildung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.</li> <li>• Nachweispflichtig</li> <li>• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar</li> </ul>
<p>mindestens 25 Credits <b>Fachspezifische arbeitsmedizinische Kernfortbildung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturierte Fortbildung</li> <li>• Anerkennung und Crediterteilung durch die SGARM (<a href="http://www.sgarm.ch">www.sgarm.ch</a>)</li> <li>• Nachweispflichtig</li> <li>• Mindestens 25 Credits erforderlich</li> <li>• Auflagen gemäss FBP der SGARM</li> </ul>

---

Präsident: Dr. med. Klaus Stadtmüller – Abteilung Arbeitsmedizin SUVA – Fluhmattstrasse 1 – 6002 Luzern  
Tel. 041/419 51 11- Fax: 041/419 62 05 - e-mail: klaus.stadtmueller@suva.ch  
Sekretariat: Michèle Spahr - Lerchenweg 9 - 2543 Lengnau - Tel. 032/653 85 48 - Fax 032/653 85 47  
E-Mail: [sgarm-ssmt@bluewin.ch](mailto:sgarm-ssmt@bluewin.ch) - Internet: <http://www.sgarm.ch>

---

Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivität ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

### 3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Arbeitsmedizin

#### 3.2.1 Definition der fachspezifischen arbeitsmedizinischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für die Arbeitsmedizin gilt eine Fortbildung, die für ein arbeitsmedizinisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharzttitels Arbeitsmedizin erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Beratung und Prävention und je nach Situation der Behandlung) von Mitarbeitenden und der Beratung von Betrieben erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin publiziert eine Liste der anrechenbaren Fortbildungsveranstaltungen und -möglichkeiten (<http://www.sgarm-ssmt.ch>). Fortbildungen die nicht auf dieser Liste aufgeführt sind, bedürfen, um angerechnet werden zu können, der vorgängigen Genehmigung des SGARM- Fortbildungsverantwortlichen.

#### 3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische arbeitsmedizinische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen der SGARM wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Arbeitsmedizin organisiert werden	maximal 10 Credits pro Jahr
c) Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen <i>arbeitsmedizinischen</i> Gesellschaften	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen zu arbeitsmedizinischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen Fachgesellschaften für Arbeitsmedizin, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	keine

Interne Fortbildungsveranstaltungen, die zum üblichen Alltag gehören, wie Zusammenkünfte und tägliche Fallbesprechungen, werden nicht als Fortbildungsveranstaltungen anerkannt.

---

Präsident: Dr. med. Klaus Stadtmüller – Abteilung Arbeitsmedizin SUVA – Fluhmattstrasse 1 – 6002 Luzern  
Tel. 041/419 51 11- Fax: 041/419 62 05 - e-mail: klaus.stadtmueller@suva.ch  
Sekretariat: Michèle Spahr - Lerchenweg 9 - 2543 Lengnau - Tel. 032/653 85 48 - Fax 032/653 85 47  
E-Mail: [sgarm-ssmt@bluewin.ch](mailto:sgarm-ssmt@bluewin.ch) - Internet: <http://www.sgarm.ch>

---

Ausnahmsweise können interne Fortbildungsveranstaltungen, an denen sich zahlreiche Arbeitsmediziner vereinen, und deren Programm durch den Fortbildungsverantwortlichen genehmigt wurde (Ziffer 3.2.3), anerkannt werden. Die Anzahl der so erworbenen Credits wird auf maximal 10 Credits/Jahr beschränkt.

<b>2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent</b>	<b>Limitationen</b>
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die arbeitsmedizinische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer arbeitsmedizinisch wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr
e) Intervention/Supervision	

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

<b>3. Übrige Fortbildung</b>	<b>Limitationen</b>
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr
c) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

**Die folgenden Aktivitäten sind nicht als Fortbildung zu anerkennen:** Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Tätigkeit als Peer Reviewer für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-ärztliche

---

Präsident: Dr. med. Klaus Stadtmüller – Abteilung Arbeitsmedizin SUVA – Fluhmattstrasse 1 – 6002 Luzern  
Tel. 041/419 51 11- Fax: 041/419 62 05 - e-mail: klaus.stadtmueller@suva.ch  
Sekretariat: Michèle Spahr - Lerchenweg 9 - 2543 Lengnau - Tel. 032/653 85 48 - Fax 032/653 85 47  
E-Mail: [sgarm-ssmt@bluewin.ch](mailto:sgarm-ssmt@bluewin.ch) - Internet: <http://www.sgarm.ch>

---

Zuhörerschaft.

### 3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Die fachspezifische Kernfortbildung muss auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin in einem oder mehreren der folgenden Themenkreise ausgeführt werden :

- Risikoanalyse
- Prävention und Abklärung von Berufskrankheiten
- berufsassoziierte Gesundheitsstörungen,
- Epidemiologie
- Berufsdermatologie, -allergologie, -pneumologie, -ORL, -toxikologie,
- Berufliche Reintegration/Rehabilitation
- Erste Hilfe
- Versicherungsmedizin, Begutachtungskunde
- Arbeitshygiene, Ergonomie, Arbeitspsychologie, Arbeitssicherheit, Public Health
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Ökonomische Aspekte der Arbeitsmedizin

Die fachspezifische Kernfortbildung muss einen relevanten Bezug zu arbeitsmedizinischer Thematik aufweisen.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

Für die Anerkennung von fachspezifischen arbeitsmedizinischen Kernfortbildungen die nicht automatisch anerkannt werden, müssen die Organisatoren der Veranstaltung mindestens 4 Wochen vorher beim Fortbildungsverantwortlichen der SGARM mit Hilfe des offiziellen Antragsformulars (<http://www.sgarm-ssmt.ch>) und Beilage des detaillierten Kursprogramms einen schriftlichen Antrag stellen. Die Antwort des Fortbildungsverantwortlichen erfolgt innerhalb von 14 Tagen. Erst dann darf im Kursprogramm die offizielle Anerkennung der SGARM festgehalten werden und der Kurs auf der Liste der von der SGARM anerkannten Fortbildungen publiziert werden.

### 3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharztztitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder der SIVF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

### 3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

---

Präsident: Dr. med. Klaus Stadtmüller – Abteilung Arbeitsmedizin SUVA – Fluhmattstrasse 1 – 6002 Luzern  
Tel. 041/419 51 11- Fax: 041/419 62 05 - e-mail: klaus.stadtmueller@suva.ch  
Sekretariat: Michèle Spahr - Lerchenweg 9 - 2543 Lengnau - Tel. 032/653 85 48 - Fax 032/653 85 47  
E-Mail: [sgarm-ssmt@bluewin.ch](mailto:sgarm-ssmt@bluewin.ch) - Internet: <http://www.sgarm.ch>

---

## 4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

### 4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

### 4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

### 4.3 Fortbildungskontrolle

Die SGARM behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

## 5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel für Arbeitsmedizin besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGARM-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen sowie über Rekurse entscheidet der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf [www.doctorfmh.ch](http://www.doctorfmh.ch) publiziert.

## 6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

---

Präsident: Dr. med. Klaus Stadtmüller – Abteilung Arbeitsmedizin SUVA – Fluhmattstrasse 1 – 6002 Luzern  
Tel. 041/419 51 11- Fax: 041/419 62 05 - e-mail: klaus.stadtmueller@suva.ch  
Sekretariat: Michèle Spahr - Lerchenweg 9 - 2543 Lengnau - Tel. 032/653 85 48 - Fax 032/653 85 47  
E-Mail: [sgarm-ssmt@bluewin.ch](mailto:sgarm-ssmt@bluewin.ch) - Internet: <http://www.sgarm.ch>

---

## 7. Gebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 200.-. Die Mitglieder der SGARM sind von der Gebühr befreit.

## 8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde vom SIWF am 26. Mai 2017 genehmigt.

Es tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 23. Oktober 2013.

Der Präsident

Die Fortbildungsverantwortliche

Dr. med. K. Stadtmüller

Dr. Denise Grolimund Berset

Bern, 31.05.2017/pb  
D:\pbucher\WINWORD\Fortbildung\FB-Programme\170531 FBP Arbeitsmedizin d.docx

---

Präsident: Dr. med. Klaus Stadtmüller – Abteilung Arbeitsmedizin SUVA – Fluhmattstrasse 1 – 6002 Luzern  
Tel. 041/419 51 11- Fax: 041/419 62 05 - e-mail: klaus.stadtmueller@suva.ch  
Sekretariat: Michèle Spahr - Lerchenweg 9 - 2543 Lengnau - Tel. 032/653 85 48 - Fax 032/653 85 47  
E-Mail: [sgarm-ssmt@bluewin.ch](mailto:sgarm-ssmt@bluewin.ch) - Internet: <http://www.sgarm.ch>

---

Sektion der Schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (Suissepro)  
Section de l'Association Suisse de Médecine, d'Hygiène et de Sécurité du Travail (Suissepro)